



Studien- und Prüfungsreglement für den Erwerb des Master of Science¹ in Holztechnik der Berner Fachhochschule am Departement Architektur, Holz und Bau (SPR MA Holz)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)², Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)³, Artikel 56a und Art. 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)⁴,

beschliesst:

1. Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen

Art. 1 ¹ Eine inhaltlich auf das vorliegende Reglement abgestimmte Studien- und Prüfungsordnung besteht für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (HS RO).⁵

² Für Studierende gilt das Studien- und Prüfungsreglement und die Rechtspflege des Standortes, an dem sie immatrikuliert sind. Bezüglich Ablauf und Bewertung einzelner Kompetenznachweise gilt das Recht der Hochschule, an der diese erbracht werden.⁶

Art. 1a Ziel des Studiums ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Holztechnik und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage, sowie die Vermittlung von relevanten Sozial- und Methodenkompetenzen.⁷

2. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 2 Das vorliegende Studien- und Prüfungsreglement gilt für den internationalen Master of Science⁸ an der Berner Fachhochschule (BFH) und regelt die Grundsätze für:

- a* die Zulassung,
- b* das Studium,
- c* den Erwerb der Kompetenznachweise während des Studiums,
- d* den Erwerb des Masterdiploms.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

² SR 414.71.

³ BSG 435.411.

⁴ BSG 436.811.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁷ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

Jahresstruktur	<p>Art. 3 ¹ Das Studienjahr ist in zwei Semester aufgeteilt.</p> <p>² Ein Semester erstreckt sich über 16 Wochen.</p> <p>³ In der Regel finden die Lehrveranstaltungen des Studienjahres während dieser zweimal 16 Wochen statt.</p>
Studiengangsleitung und Kommissionen	<p>Art. 4 ¹ Die beiden Studiengangsleiter bzw. Studiengangleiterinnen der HS RO und der BFH bilden die Studiengangsleitung.⁹</p> <p>² Für die Erarbeitung des Studienplanes und des Jahresprogramms wird eine Fachkommission gebildet. Diese setzt sich aus der Studiengangsleitung und je einer für die festgelegten Vertiefungsrichtungen zuständigen Person zusammen.¹⁰</p> <p>³ An jedem Standort wird eine Prüfungskommission gebildet, die nach den landesrechtlichen Vorgaben entscheidet. Die Prüfungskommissionen können gemeinsam tagen.</p> <p>⁴ Die Prüfungskommission der jeweils anderen Schule anerkennt die Entscheidungen der Schule, an welcher die Studentin oder der Student immatrikuliert ist.</p> <p>⁵ Die Prüfungskommission des Masters Holz BFH besteht aus dem BFH-Studiengangsleiter oder der BFH-Studiengangsleiterin und den Leiterinnen oder Leitern der Vertiefungsrichtungen.¹¹</p>
Studienpläne	<p>Art. 5 ¹ Die Fachkommission erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.</p> <p>² Der Studienplan legt insbesondere die Art der Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang, Notengewichte und ECTS-Credits der Prüfungen fest.</p>
Studienberaterinnen und Studienberater, Studienprogramme	<p>Art. 6 ¹ Allen Studierenden wird eine Studienberaterin (Advisorin) oder ein Studienberater (Advisor) zugeteilt, die oder der sie betreut und durch das Studium führt.</p> <p>² Die Voraussetzungen für eine Studienberatertätigkeit sowie die Rechte und Pflichten der Studienberaterinnen und Studienberater sind im Pflichtenheft für Studienberaterinnen und Studienberater geregelt.</p> <p>³ Für den Master-Studiengang erarbeitet der oder die Studierende zusammen mit der Studienberaterin oder dem Studienberater ein individuelles Studienprogramm, welches schriftlich festgehalten und vom BFH-Studiengangsleiter oder der BFH-Studiengangsleiterin genehmigt wird. Kommt keine Einigung zwischen der Studienberaterin oder dem Studienberater und der oder dem Studierenden für die Festlegung des individuellen Studienprogramms zu Stande, entscheidet der BFH-Studiengangsleiter oder die BFH-Studiengangsleiterin endgültig.</p> <p>⁴ Die Studentin oder der Student und die Studienberaterin oder der Studienberater treffen sich mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch, in dem der bisherige Studienverlauf besprochen und die im nächsten Semester zu besuchenden Module vereinbart werden.</p>

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁵ Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden schriftlich festgehalten und von beiden Beteiligten unterzeichnet.

Regelstudienzeit

Art. 7 Der Studienplan erlaubt es, im Vollzeitstudium die erforderlichen Studienleistungen von 90 ECTS-Credits für den Master-Abschluss in drei Semestern zu absolvieren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich bis auf sechs Semester.

3. Zulassung und Anrechnung von Studienleistungen und Berufspraxis

Anmeldung

Art. 8 ¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Vertiefung¹² in einer MRU an der BFH absolvieren möchten, reichen ein vollständig ausgefülltes Anmeldedossier ein.

² Das Anmeldedossier muss ein ausgefülltes Anmeldeformular, ein aktuelles Transcript of Records (Zeugnis), ein Sprachzertifikat (falls vorhanden), einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben für die gewählte MRU beinhalten.

Zulassung

Art. 9 ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach Artikel 56a FaV.

² Erforderlich ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in Ingenieurwissenschaften in Holztechnik oder ein gleichwertiger Abschluss an einer anderen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Credits und mit der Gesamtnote "sehr gut" oder besser oder ECTS-Note A oder B. Personen mit einem Bachelor-Abschluss von mindestens 180 ECTS-Credits können ebenfalls zugelassen werden. Diese haben jedoch vor oder während des Masterstudiums ein Leistungsnachweis in Form eines Praktikums oder einer Weiterbildung¹³ im Umfang der auf 210 fehlenden ECTS-Credits zu erbringen (vgl. Artikel 28 Absatz 2).¹⁴

³ Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, welche einen Abschluss gemäss Absatz 2 mit einem schlechteren Prädikat als „sehr gut“ oder ECTS-Note B, aber nicht schlechter als "befriedigend" oder ECTS-Note D abgelegt haben, können eine Eignungsfeststellung im Sinne von Artikel 10 absolvieren. Für eine Zulassung muss der Nachweis gemäss Artikel 10 Absatz 4 erbracht werden.¹⁵

⁴ Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der BFH-Studiengangsleiter bzw. die BFH-Studiengangsleiterin.

Eignungsfeststellung und Aufnahmegespräch

Art. 10 ¹ Können die Leistungen eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin gemäss Artikel 8 und 9 nicht ausreichend oder eindeutig festgestellt werden, so erfolgt die Eignungsfeststellung durch ein Aufnahmegespräch mit dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin.¹⁶

¹² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

² Im Aufnahmegespräch sollten insbesondere die folgenden Eignungsparameter abgeklärt werden:

- a Fachliche Qualifikation,
- b Integrationsfähigkeit in eine MRU (Teamfähigkeit, fachliche Vorkenntnisse, etc.),
- c Fähigkeit, abstrakt zu denken und logische, komplexe Zusammenhänge zu verstehen,
- d sprachliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit
- e Studienmotivation.¹⁷

³ Das Aufnahmegespräch wird durch den BFH-Studiengangsleiter oder die BFH-Studiengangsleiterin durchgeführt und bewertet. Der HS RO-Studiengangsleiterin oder dem HS RO-Studiengangsleiter wird die Möglichkeit gegeben, an dem Aufnahmegespräch teilzunehmen.¹⁸

⁴ Die Eignung ist nachgewiesen, wenn das Aufnahmegespräch ergibt, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin alle Eignungsparameter mit dem Prädikat "sehr gut" oder der ECTS-Note B erfüllt.¹⁹

⁵ 20

Aufnahme „sur dossier“

Art. 11 ¹ Verfügt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin nicht über ein Prädikat oder eine ECTS-Note, so kann der BFH-Studiengangsleiter bzw. die BFH-Studiengangsleiterin über eine Aufnahme „sur dossier“ beschliessen, wenn mindestens gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden können.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die Gleichwertigkeit aufgrund einer Dossierprüfung nach Massgabe der Kompetenzen fest, die gemäss Studienplan für das Studium vorausgesetzt werden. Sie oder er entscheidet, welche zusätzlichen Nachweise über die vorhandenen Kompetenzen erbracht werden müssen.

Immatrikulation

Art. 12 Die Immatrikulation erfolgt an der Hochschule, an der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber voraussichtlich ihre bzw. seine Vertiefung absolvieren wird.²¹

Anrechnung von Studienleistungen und Berufspraxis

Art. 13 ¹ Studienleistungen, die bereits erbracht wurden und die über 210 ECTS-Credits hinausgehen, können auf schriftliches Gesuch hin vom BFH-Studiengangsleiter bzw. der BFH-Studiengangsleiterin aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden.

² Personen, die nach dem Abschluss des Bachelorstudiums oder einem gleichwertigen Studium in der Praxis tätig waren und dort an Weiterbildungsmassnahmen teilgenommen haben, können um Anrechnung der erworbenen Qualifikationen ersuchen. Sie haben ihre Begehren schriftlich zu begründen. Die betroffenen Unterrichtseinheiten oder Module sowie die Anzahl beantragter ECTS-Credits müssen erwähnt werden. Über die Gesuche entscheidet die BFH-Studiengangsleiterin oder der BFH-Studiengangsleiter mit der Studienbetreuerin oder dem Studienbetreuer.²²

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

³ Insgesamt können maximal 30 ECTS-Credits aus einem vorherigen Studium oder beruflichen Qualifikationsmassnahmen anerkannt werden. Nicht mitgerechnet sind ECTS-Credits, welche zum Erfüllen der Zulassungskriterien gemäss Artikel 9 erforderlich sind.²³

4. Kompetenznachweise

Begriff

Art. 14 Kompetenznachweise sind

- a Prüfungen,
- b andere Formen von Leistungsnachweisen.²⁴

Zweck

Art. 15 Kompetenznachweise bezwecken

- a den Studierenden Gelegenheit zu geben, ihr Wissen und Können unter Beweis zu stellen und dabei Aufschluss über den Stand ihrer Leistungen zu erhalten,
- b das Niveau des Masterstudiums und den Wert der Masterdiplome durch hohe Anforderungen an die Studierenden zu fördern.

5. Module

Begriff

Art. 16 ¹ Der Studiengang ist in Module gegliedert.²⁵

² Ein Modul ist eine Unterrichts- und Bewertungseinheit. Die Moduldurchführung dauert im Vollzeitstudium längstens ein Semester.²⁶

³ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

⁴ Die Modulverantwortlichen legen in den Modulbeschreibungen weitere Einzelheiten fest.

Kategorien

Art. 17 ¹ Der Studienplan legt fest, ob ein Modul ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul darstellt.²⁷

² Pflichtmodule sind Module, welche für das Bestehen der Masterprüfung belegt werden müssen.²⁸

³ Wahlpflichtmodule sind Module, welche aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden.²⁹

⁴ Die Auswahl der Wahlpflichtmodule wird gemeinsam von der oder dem Studierenden und dem Studienberater oder der Studienberaterin getroffen.³⁰

⁵ Wahlpflichtmodule werden in einem Katalog angeboten.³¹

⁶ In fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen und in Modulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs können Inhalte auch als Modularbeit vermittelt werden. Eine Modularbeit ist eine schriftlich verfasste Studienarbeit und dient der selbständigen Erarbeitung eines definierten Stoffumfangs. Näheres regelt der Studienplan.³²

²³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

³² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁷ Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.³³

Beschreibung

Art. 18 Für jedes Modul gibt es eine Beschreibung im Studienplan, die mindestens Auskunft gibt über:

- a* die Eintrittsvoraussetzungen,
- b* die zu erreichenden Kompetenzen,
- c* den fachlichen Inhalt des Moduls,
- d* die Lehr- und Lernformen,
- e* die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,
- f* die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits und Stunden,
- g* Verantwortliche Person mit Kontaktadresse,
- h* Ort und Sprache des Unterrichts,
- i* Literaturverzeichnis.

Kompetenznachweise

Art. 19 ¹ In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe von ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.

² Die Richtlinien zu den Kompetenznachweisen sind im „ECTS Users Guide“, der europäischen Kommission vom 6. Februar 2009³⁴ und in den Richtlinien der Konferenz der Fachhochschulen Schweiz vom 5. Dezember 2002 geregelt.

³ Die Fachkommission regelt die Details im Studienplan beziehungsweise in den Modulbeschreibungen.

6. ECTS-System

ECTS

Art. 20 ¹ Die BFH und die HS RO wenden das European Credit Transfer System (ECTS) an.³⁵

² Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum der Studierenden von ungefähr 30 Arbeitsstunden.

³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits, was ungefähr 1'800 Arbeitsstunden entspricht.

⁴ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.

⁵ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus

- a* Kontaktstudium,
- b* geführtem Selbststudium,
- c* freiem Selbststudium und
- d* Kompetenznachweisen.

³³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

7. Bewertung

Bewertung	<p>Art. 21 Kompetenznachweise werden mit ECTS-Noten oder mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.</p>
Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits	<p>Art. 22 ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die ECTS-Note E erreicht ist.</p> <p>² Die Note F bedeutet nicht bestanden. Die Prüfung bzw. der Kompetenznachweis muss wiederholt werden.</p> <p>³ Für ein bestandenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.</p>
Prüfungsdauer und Prüfungs-daten	<p>Art. 23 ¹ Die Dauer der Modulprüfungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.</p> <p>² Der BFH-Studiengangsleiter oder die BFH-Studiengangsleiterin bestimmt die Prüfungsdaten für die Vertiefungsmodule.</p>
Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen	<p>Art. 24 ¹ Wurde ein Kompetenznachweis oder ein Modul nicht bestanden, können diese höchstens zwei Mal wiederholt werden.³⁶</p> <p>² Für die Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.</p>
Ersatzmodul	<p>Art. 25 Kann ein Modul aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden, legt die Studienberaterin oder der Studienberater zusammen mit dem BFH-Studiengangsleiter oder der BFH-Studiengangsleiterin fest, welche andere Studienleistung im gleichen Umfang zu erbringen ist.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	<p>Art. 26 ¹ Die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters werden innerhalb von 30 Werktagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich eröffnet.</p> <p>² Die Modulbestätigung enthält die folgenden allgemeinen Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Modulbezeichnung und Modulidentifikation, <i>b</i> gegebenenfalls Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht,³⁷ <i>c</i> die erreichte ECTS-Note, <i>d</i> die erworbenen ECTS-Credits, <i>e</i> für ein nicht bestandenes Modul den Vermerk „nicht erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ 1. Wiederholung bzw. „nicht erfüllt“ 2. Wiederholung.³⁸ <p>³ Die Modulbestätigungen werden in einer Unterrichtssprache (F/D/E) abgegeben. Wenn die Unterrichtssprache Deutsch oder Französisch ist, werden sie zusätzlich in Englisch abgegeben. Auf einem Dokument können mehrere Modulbestätigungen enthalten sein.</p>

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁴ Für das Modul der Masterarbeit werden zusätzlich in einem gesonderten Dokument³⁹ die bewerteten Teilaspekte der Masterarbeit aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Folgende Teilaspekte sollen dabei mindestens berücksichtigt werden:

- a* die Qualität der Arbeit,⁴⁰
- b* die Wissenschaftlichkeit der Arbeit,
- c* die selbstkritische Betrachtung der erarbeiteten Resultate,
- d* der Bericht (Lesbarkeit, Sprache, Darstellung etc) und die Verteidigung der Arbeit.

8. Studienabschluss

Projekt- und Masterarbeit

Art. 27 ¹ Die Projektarbeit ist ein Pflichtmodul. Es werden ihr 14 ECTS-Credits zugeordnet.⁴¹

² Die Frist zur Bearbeitung der Projektarbeit beträgt 4 Monate im Vollzeitstudium bzw. 6 Monate im Teilzeitstudium.⁴²

³ In der Projektarbeit weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, im Studium erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbstständig angefertigten Studienarbeit umzusetzen. Näheres regelt der Studienplan.⁴³

⁴ Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.⁴⁴

⁵ Die Studierenden beweisen mit der Masterarbeit, dass sie selbständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich begründet und reflektiert theoretisch und praktisch lösen können. Der Arbeit ist eine Selbständigkeitserklärung beizufügen.⁴⁵

⁶ Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul. Es werden ihr 16 ECTS-Credits zugeordnet.⁴⁶

⁷ Das Thema der Masterarbeit wird von der Studienberaterin oder dem Studienberater, vorgeschlagen.⁴⁷

⁸ Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.⁴⁸

⁹ Die Masterarbeit wird durch den Studienberater oder die Studienberaterin betreut.⁴⁹

¹⁰ Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate im Vollzeitstudium bzw. 9 Monate im Teilzeitstudium. Die Frist beginnt mit der Genehmigung des Themas durch die BFH-Studiengangsleiterin oder den BFH-Studiengangsleiter. Die BFH-Studiengangsleiterin oder der BFH-Studiengangsleiter kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist aus Gründen, die nicht durch die oder den Studierenden zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann.⁵⁰

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁴² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁴³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁴⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁴⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁴⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁵⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

¹¹ Die Masterarbeit wird durch den Studienberater oder die Studienberaterin im Einvernehmen mit zwei weiteren Gutachtern bewertet. Neben dem Studienberater oder der Studienberaterin muss ein Gutachter oder eine Gutachterin Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der BFH sein. Der dritte Gutachter oder die dritte Gutachterin darf als externer Experte oder externe Expertin nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der BFH-ABH sein. ⁵¹

¹² Die Gutachter werden auf Antrag des Studienberaters oder der Studienberaterin durch den BFH-Studiengangsleiter oder der BFH-Studiengangsleiterin gewählt. ⁵²

¹³ Bei der Bewertung der Masterarbeit werden die bewerteten Teilaspekte der Masterarbeit aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt (vgl. Artikel 26 Absatz 4).⁵³

¹⁴ Werden in der Projekt- und der Masterarbeit thematisch zusammenhängende Fragestellungen bearbeitet, so können diese auch in einem gemeinsamen Dokument dargestellt werden. Die einzelnen Abschnitte müssen eindeutig der Projekt- oder der Masterarbeit zuzuordnen sein. Der Umfang der Arbeit muss 30 ECTS-Credits entsprechen. Die Frist zur Bearbeitung der Projekt- und Masterarbeit verlängert sich auf 10 Monate im Vollzeitstudium bzw. 15 Monate im Teilzeitstudium. Projekt- und Masterarbeit werden getrennt bewertet.⁵⁴

Diplom

Art. 28 ¹ Den Master of Sciences erhält, wer in der von der Studienberaterin oder dem Studienberater und dem oder der Studierenden festgelegten Studienvereinbarung mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat.⁵⁵

² Sofern im Bachelor-Abschluss weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Credits nachgewiesen worden sind, so müssen im Master-Studium so viele ECTS-Credits erworben werden, dass im Bachelor- und Masterstudium zusammen mindestens 300 ECTS-Credits nachgewiesen werden.⁵⁶

Titel

Art. 29 ¹ Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „MSc“, verliehen.⁵⁷

² Über die Verleihung des akademischen Grades vergeben die Partnerhochschulen eine gemeinsame Urkunde.

Diplomzusatz

Art. 30 Nach erfolgreichem Studium erhalten die Studierenden zusätzlich zur Masterurkunde ein Masterzeugnis und ein Diploma Supplement.

9. Organisation

Studienunterbruch

Art. 31 ¹ Der BFH-Studiengangsleiter oder die BFH-Studiengangsleiterin kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin einen Studienunterbruch von einem oder mehreren Semestern gewähren.

⁵¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁵² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁵³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁵⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁵⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁵⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁵⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

² Begründete Fälle sind insbesondere Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person.

Studienausschluss

Art. 32 ¹ Wer die erforderlichen ECTS-Credits innerhalb der Regelstudienzeit nicht erreicht hat oder nicht mehr erreichen kann, ist verpflichtet, ein Gespräch mit dem BFH-Studiengangsleiter bzw. der BFH-Studiengangsleiterin zu führen. In begründeten Fällen kann der BFH-Studiengangsleiter bzw. die BFH-Studiengangsleiterin genehmigen, dass die Regelstudienzeit überschritten wird.⁵⁸

² Wer eine Wiederholungsprüfung zum zweiten Mal⁵⁹ nicht besteht, wird von der Weiterführung des Studiums ausgeschlossen.⁶⁰

Modulbelegung

Art. 33 Mit der Belegung eines Moduls sind die Studierenden gleichzeitig zu den entsprechenden Kompetenznachweisen angemeldet.

Prüfende

Art. 34 ¹ Kompetenznachweise werden in der Regel durch diejenigen Dozierenden vorgenommen⁶¹, die das entsprechende Modul unterrichtet haben.⁶²

² In den praktischen Vertiefungsmodulen können im Einvernehmen mit dem BFH-Studiengangsleiter bzw. der BFH-Studiengangsleiterin Prüfungen und andere Kompetenznachweise unter Beizug und Mitwirkung von Expertinnen und Experten abgenommen werden.

Öffentlichkeit

Art. 35 ¹ Prüfungen sind nicht öffentlich.

² Die Masterarbeit wird in der Regel öffentlich präsentiert. Besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten, wird die Masterarbeit nicht öffentlich präsentiert.⁶³

³ Die Masterarbeit wird vor einem Fachgremium, bestehend aus Dozierenden und Experten oder Expertinnen verteidigt.⁶⁴

⁴ Der BFH-Studiengangsleiter oder die BFH-Studiengangsleiterin regelt die Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3.

Art. 35a⁶⁵ ¹ Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch.

² Die Prüfungssprache ist identisch mit der Unterrichtssprache, wenn nicht anderweitig zwischen Studierenden und Modulverantwortlichen vereinbart.

³ Modul-, Projekt- und Masterarbeiten sowie weitere Formen von Studienarbeiten können im gegenseitigen Einvernehmen von Studierenden und Modulverantwortlichen auch in Deutsch oder Französisch verfasst werden.

⁵⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁵⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁶⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁶¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

⁶² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁶³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁶⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.

⁶⁵ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.



Verschieben

Art. 36 ¹ Wer aus einem wichtigen Grund zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben oder am nächsten Prüfungstermin wiederholen. Über das Gesuch entscheidet der BFH-Studiengangsleiter oder die BFH-Studiengangsleiterin.

² Wichtige Gründe sind Versäumnisse, für welche die Studierenden kein Verschulden trifft wie Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person oder dergleichen. Die Begründung ist bis spätestens 48 Stunden nach dem Kompetenznachweis einzureichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Der BFH-Studiengangsleiter oder die BFH-Studiengangsleiterin entscheidet innert nützlicher Frist, ob das Fernbleiben begründet war.

Unentschuldigte Absenz

Art. 37 Wer ohne wichtigen Grund gemäss Artikel 36 einem Kompetenznachweis fernbleibt, erhält die ECTS-Note F oder das Prädikat „nicht erfüllt“.

Unredlichkeit

Art. 38 ¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die ECTS-Note F.

² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn dem BFH-Studiengangsleiter bzw. der BFH-Studiengangsleiterin.

Dokumentation

Art. 39 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Akten werden bis mindestens ein Jahr nach erfolgter Diplomierung oder Abbruch des Studiums aufbewahrt.

Begründung und Akteneinsicht

Art. 40 ¹ Ungenügende Bewertungen müssen begründet werden.

² Die Studierenden haben auf schriftliche Anfrage an die Prüfenden das Recht, in Gegenwart eines Mitglieds der Studiengangleitung in ihre Akten Einsicht zu nehmen.

10. Rechtspflege

Rekurswege

Art. 41 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

² Gegen Verfügungen nach Artikel 26 Absätze 1 und 2 kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder beim Departementsleiter erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.



11. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 42 Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Übergangsbestimmung

Studierende, die das Studium vor dem Herbstsemester 2010/2011 begonnen haben, schliessen den Studiengang gemäss Studien- und Prüfungsreglement für den Erwerb des Master of Engineering in Holztechnik der Berner Fachhochschule am Departement Architektur, Holz und Bau in der Fassung vom 23. August 2008 ab.⁶⁶

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010 und mit Beschluss des Schulrats vom 20. September 2012, in Kraft seit 1. August 2012.

Bern, 23. Juni 2008

Bern, 31. Juli 2008

Berner Fachhochschule
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident

sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat

⁶⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 8. Dezember 2010, in Kraft seit 1. September 2010.